

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Oktober 2009

Nr. 2009/1923

KR.Nr. K 158/2009 (DDI)

Kleine Anfrage Clivia Wullimann (SP, Grenchen): Wahl der Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse im Kanton Solothurn für die Amtsperiode 2009-2013 (mit zeitlichem Vorbehalt) (02.09.2009); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Weshalb werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse nur befristet gewählt?

2. Begründung

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2009, teilte der Regierungsrat mit, dass Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse im Kanton Solothurn nur noch für die Zeit vom 1. August 2009 bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung, voraussichtlich am 01.01.2011, längstens aber bis zum Ende der Amtsperiode 2009-2013 gewählt werden können. Leider ist in diesem Regierungsratsbeschluss überhaupt nicht aufgeführt worden, wieso die Amtszeit mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorzeitig beendet werden soll. Die zukünftigen Kompetenzen der Mitglieder der Schlichtungsbehörden weichen nicht extrem von den bisherigen ab. Auch zukünftig wird die Schlichtungsbehörde paritätisch zusammengesetzt. Bei Neuwahlen würden mit grosser Wahrscheinlichkeit die gleichen Leute von den Verbänden vorgeschlagen und wohl auch vom Regierungsrat gewählt werden, so dass eine Beschränkung der Amtszeit bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung als widersinnig erscheint.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, welche mit RRB Nr. 2009/1207 vom 30. Juni 2009 bis 30. September 2009 in die Vernehmlassung geschickt wurde, soll für die Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen neu eine Grundlage in der Verfassung des Kantons Solothurn (Art. 89 Abs. 1 Bst. f KV) geschaffen und die bisher lediglich auf Verordnungsstufe (§§ 81 Sozialverordnung) bestehende Regelung über die Schlichtungsbehörden, soweit (mit Blick auf die neue ZPO) noch nötig, ins formelle Gesetzesrecht (§§ 44 ff. Gerichtsorganisationsgesetz) überführt werden. Damit wird – auch wenn seitens des Regierungsrates keine grundlegenden Änderungen bei den Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtsachen vorgeschlagen werden – die neue Regelung zum Gegenstand des laufenden Gesetzgebungsprozesses.

Aus Respekt vor den politischen Mitwirkungsrechten (Art. 39 KV) und um sich den gegebenenfalls nötigen Handlungsspielraum freizuhalten, wurden die Schlichtungsbehörden am 11. August 2009 nicht vorbehaltlos für die ganze Amtsperiode, sondern vorerst nur bis zum Inkrafttreten der ZPO (voraussichtlich am 1.1.2011) gewählt. Damit könnten allfälligen Änderungen bei den Schlichtungsbehörden Rechnung getragen werden. Ergeben sich indes keine Änderungen, so entfällt dieser Vorbehalt ohne Weiteres und die Schlichtungsbehörden können diesfalls auch noch für den Rest der Amtsperiode bestätigt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4; SOV, Ablage)
Aktuarin SOGEKO
Rechtsdienst Justiz
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat